

BGer 4A_323/2024 vom 31. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_323_2024

FR: TF 4A_323/2024 du 31 octobre 2024

IT: TF 4A_323/2024 del 31 ottobre 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_323/2024

Beschluss vom 31. Oktober 2024

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jametti, Präsidentin,

Bundesrichterinnen Kiss, Hohl,

Bundesrichter Rüedi,

Bundesrichterin May Canellas,

Gerichtsschreiber Gross.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Mráz und Rechtsanwältin Manuela Staudenmann,

Beschwerdeführer,

gegen

1. Ba. _____, L.P.,

2. Bb. _____, L.P.,

3. Bc. _____, L.P.,

4. Bd. _____, L.P.,

5. C. _____ Limited

(vormals D. _____ Limited),

6. E. _____ LLC,

alle vertreten durch Rechtsanwälte Urs Boller und Daniel Bloch,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Vollstreckbarerklärung,

Beschwerde gegen den Beschluss und das Urteil
des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer,
vom 24. April 2024 (RV230005-O/U).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht am 3. Oktober 2024 mitteilte, dass er seine
Beschwerde vom 27. Mai 2024 gegen den Beschluss und das Urteil des Obergerichts des
Kantons Zürich vom 24. April 2024 zurückziehe;

dass das Verfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist;

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass bei der Bemessung der Gerichtskosten zu berücksichtigen ist, dass die
Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerinnen dem Beschwerdeführer bereits mit
Verfügung vom 15. Juli 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde und der
Beschwerderückzug erst erfolgte, nachdem der bundesgerichtliche Instruktionsrichter ein
umfangreiches Urteilsreferat ausgearbeitet und im Sinne von Art. 58 Abs. 2 BGG in
Zirkulation gesetzt hatte, der Spruchkörper gebildet wurde sowie eine erste Zirkulation des
Urteilsreferats bereits abgeschlossen war;

dass den Beschwerdegegnerinnen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, nachdem die
Parteien gegenseitig auf Prozessentschädigungen für das bundesgerichtliche Verfahren
verzichtet haben;

beschliesst das Bundesgericht:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 15'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieser Beschluss wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I.
Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. Oktober 2024

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jametti

Der Gerichtsschreiber: Gross

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.